

RS Vwgh 1991/2/27 90/01/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1991

Index

10/10 Auskunftspflicht

20/08 Urheberrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1;

AVG §17;

UrhG §78;

Rechttssatz

Die behördlicherseits vom Bf bei der Teilnahme an einer Demonstration angefertigten Lichtbilder - das diesbezügliche Handeln der Polizeiorgane ist der Behörde erster Instanz zuzurechnen - sind als Bestandteil von Verwaltungsakten anzusehen und daher als solche nicht an Parteien auszufolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990010005.X01

Im RIS seit

27.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at